

Novellierung des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes: Die zentralen Neuerungen für Unternehmen

Hintergrundinformationen:

Der Mangel an Fachkräften beeinträchtigt die Wirtschaft und den Wohlstand des Landes. Ein offeneres Einwanderungsrecht für Fachkräfte aus dem Ausland soll diesem Mangel entgegenwirken. Deutschland setzt eine Verbesserung des Einwanderungsrechts um, damit qualifizierten Fachkräften aus anderen Ländern eine sichere Perspektive für Arbeit, Studium und Ausbildung in Deutschland geboten wird. Das Gesetz wird in drei Stufen in Kraft treten: November 2023, März 2024 und Juni 2024. Die Änderungen können zur Vereinfachung in drei Säulen beschrieben werden:

- **Fachkräftesäule:**
 - Anerkannte Abschlüsse eröffnen die Möglichkeit zur Einwanderung
 - Anerkannte Fachkräfte (FK) können jede qualifizierte Beschäftigung in nicht-reglementierten Berufen ausüben
 - Änderungen bei der Blauen Karte EU
 - Erleichterter Arbeitsmarktzugang für Pflegekräfte aus Drittstaaten
- **Erfahrungssäule:**
 - Möglichkeit der Einwanderung für FK mit mind. zwei Jahren Berufserfahrung und staatlich anerkanntem Berufs- oder Hochschulabschluss
 - Anerkennungspartnerschaft zwischen FK und Arbeitgeber:innen
- **Potenzialsäule:**
 - Chancenkarte nach Punktesystem
 - Erweiterte Möglichkeiten der Nebenbeschäftigung

Welche zentralen Möglichkeiten ergeben sich für Unternehmen?

Blaue Karte EU (ab 18.11.2023):

Die Blaue Karte EU ist ein Aufenthaltstitel für Hochschulabsolvent:innen und Spezialist:innen bestimmter Berufsgruppen aus Drittstaaten. Folgende Voraussetzungen für die Erteilung der Blauen Karte EU werden erleichtert:

- **Absenkung der Gehaltsgrenze:** Mindestgehalt von 45,3 % der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze in der Rentenversicherung für die Engpassberufe und Berufsanfänger:innen, sowie 50 % für alle anderen Berufe.
- **IT-Spezialist:innen:** Erhalt der Blauen Karte EU auch ohne Hochschulabschluss, dafür aber mit mindestens drei Jahren vergleichbarer Berufserfahrung. In diesem Fall gilt die niedrigere Gehaltsschwelle für Engpassberufe.
- **Erweiterung der Engpassberufe:** neben den bisherigen Engpassberufen (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften, Ingenieurwesen und Humanmedizin) gelten einige weitere Berufe u.a. aus dem Gesundheits- und Bildungswesen und der Informations- und Kommunikationstechnologie als Engpassberufe.
- Erleichterung der **Mobilität innerhalb der EU** mit der Blauen Karte EU.

Berufskraftfahrer:innen (ab 18.11.2023):

- Vereinfachung der BA-Zustimmung durch Wegfall der Prüfung der Berufsausübungsvoraussetzungen (erforderliche EU- bzw. EWR-Fahrerlaubnis und die Grundqualifikation oder beschleunigte Grundqualifikation)
- Wegfall der BA-Vorrangprüfung
- Wegfall der Prüfung der Sprachkenntnisse bei Einreise

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Anerkennungspartnerschaft (ab 01.03.2024):

Mit der Anerkennungspartnerschaft wird die **Einreise vor dem Anerkennungsverfahren** ermöglicht. Dafür schließen die FK und das Unternehmen vor der Einreise eine Vereinbarung, in der sie sich verpflichten, nach Einreise einen Anerkennungsantrag zu stellen und das Verfahren der Berufsankennung aktiv zu betreiben. Die Aufenthaltserlaubnis wird in der Regel für ein Jahr erteilt und kann auf bis zu drei Jahre verlängert werden.

Grundvoraussetzungen für die Anerkennungspartnerschaft sind ein Arbeitsvertrag, eine im Herkunftsland staatlich anerkannte, mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Hochschulabschluss und deutsche Sprachkenntnisse auf Niveau A2. Durch die Anerkennungspartnerschaft wird ein Aufenthalt zur qualifizierten Beschäftigung ermöglicht, bereits vor Abschluss des Anerkennungsverfahrens.

Spurwechsel für Asylbewerber:innen (ab 01.03.2024):

- Beendigung des Asylverfahrens und Wechsel in Aufenthaltserlaubnis als Fachkraft
- Voraussetzungen für Spurwechsel:
 - Einreise vor dem 29. März 2023
 - Vorliegen eines Arbeitsplatzes bzw. Arbeitsplatzangebotes
 - Vorliegen einer Qualifikation für die Beschäftigung

Kurzzeitige Beschäftigung und Saisonarbeit (ab 01.03.2024):

- Ausübung einer kontingentierten kurzzeitigen Beschäftigung oder einer Saisonbeschäftigung nach der Beschäftigungsverordnung, unabhängig von der Qualifikation
- Voraussetzung: Bundesagentur für Arbeit hat Arbeitserlaubnis erteilt
- Befristung der Beschäftigung auf max. 8 Monate innerhalb von 12 Monaten
- Arbeitgeber:in muss der Tarifbindung unterliegen und Reisekosten tragen
- Beschäftigung von Arbeitskräften nach dieser Regelung jährlich in insgesamt 10 von 12 Monaten möglich

Chancenkarte nach Punktesystem (ab 01.06.2024):

- befristeter Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche
- für anerkannte Fachkräfte oder bei Erreichen einer bestimmten Punktzahl für verschiedene Kriterien (z.B. Sprache, Alter, Deutschlandbezug, Qualifikation)
- Probe- und Nebenbeschäftigung möglich

Westbalkanregelung (ab 01.06.2024):

- Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Montenegro, Nordmazedonien und Serbien
- Einreise zur Ausübung jeder Beschäftigung, unabhängig von der Qualifikation und ohne Anerkennungsverfahren (Arbeitsvertrag muss geschlossen werden)
- Kontingent ausgeweitet auf 50.000 pro Jahr (zuvor 25.000); Terminvergabe per Losverfahren
- Regelung ab 2024 entfristet

Wo finden Unternehmen weitere Informationen?

Beratungsangebot zum Einreiseprozess und Ankommen:

www.welcomecenter-sachsen-anhalt.de

Tel.: +49 391 400699-15

E-Mail: beratung@welcomecenter-sachsen-anhalt.de

Das WelcomeCenter Sachsen-Anhalt ist ein Angebot der Landesinitiative Fachkraft im Fokus.

Die Landesinitiative Fachkraft im Fokus wird aus Mitteln der Europäischen Union und des Landes Sachsen-Anhalt gefördert. Auftraggeber ist das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.